

Kopie

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 160 „Bolzplatz Parkwiesen“

Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

1. Einleitung

Der vorgenannte Bebauungsplan ist am 13.12.07 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 3 u. 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine **zusammenfassende Erklärung** mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - geprüften Planungsalternativen
- zu erstellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung eines Bolzplatzes, eines Beachvolleyballfeldes und einer allgemeinen Rasenspielfläche im südwestlichen Bereich der Kernstadt. Eine Anwohnerinitiative des Baugebietes Parkwiesen äußerte den Wunsch nach Spielmöglichkeiten für größere Kinder, weil in diesem Umfeld nur ein Angebot planungsrechtlich abgesicherter Spielflächen für kleinere Kinder besteht. Die geplante Anlage liegt in günstiger Nähe zum Wohngebiet Parkwiesen und kann durch vorhandene Fußwege auch aus anderen Wohngebieten fußläufig gut erreicht werden. Die Lage wurde so gewählt, dass die zu erwartenden Geräusche keine beeinträchtigenden Störungen für Anwohner verursachen können.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Aufgrund der geplanten Nutzung und der Umgebung des Plangebietes mussten technische Verfahren bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewendet werden.

Die Planung hat voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere weil keine Versiegelung vorgesehen ist. Es sind keine Schadstoff- und Geruchsemissionen zu erwarten.

Die Eingriffsregelung wurde anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, herausgegeben 1996 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, abgearbeitet.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurde der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ermittelt. Bei den Flächen im Planungsgebiet handelt es sich um Wiesenland mit einer kleinen Gehölzfläche im Osten des Gebietes. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine öffentliche Grünfläche mit der Entwicklung von naturnahen Landschaftsstrukturen vor. Die Anlage des Beachvolleyballfeldes und des Bolzplatzes wird ausgeglichen durch die Festsetzung der zu pflanzenden Gehölze und Bäume, die dazu beitragen, den Landschaftswert zu erhöhen.

Die geplante bauliche Ausstattung der Anlage verzichtet auf Ballfangzäune und harte Beläge, so dass die Vermeidung von Lärmentstehung bereits planerisch gesichert wird. Die vorgesehene ausschließlich spielerische Nutzung durch ältere Kinder sichert das Unterbleiben von störenden Schiedsrichterpfeifen, Zuschauerlärm oder durch motorisierte An- und Abfahrtverkehre verursachte Emissionen. Es entstehen Geräusche z.B. durch das Abspielen der Bälle oder durch Rufe der spielenden Kinder. Mit unzumutbaren Lärmbelästigungen ist dabei nicht zu rechnen. Die Anfertigung eines Lärmgutachtens wurde aus diesen Gründen und aufgrund der großen Abstands von etwa 90 m zur benachbarten vorhandenen Wohnbebauung nicht für erforderlich gehalten.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung äußerte die Region Hannover das Erfordernis zur Vermeidung der Nutzung elektroakustischer Anlagen oder das Herumfahren mit Motorfahrzeugen. Die Bereitstellung elektroakustischer Anlagen ist nicht geplant. Die Anfahrt der Spielplätze mit motorisierten Zweirädern wird vermieden durch die Beschränkung der zulässigen Nutzung des Erschließungsweges für Fußgänger und Radfahrer.

Frau Susanne Flucke spricht sich gegen den Bolzplatz am geplanten Standort aus, weil in der Nähe der Spielplatz vorhanden sei und ein Teich, der ebenfalls zum Spielen Baden und Angeln genutzt werde. Ein zusätzlicher Fußballplatz sei für Mensch und Natur zuviel des Guten. Am Teich und auf den Wiesen könne der „Neustädter Storch“, Rehe, Fischreiher, Eisvögel und andere Tiere beobachtet werden.

Größe und Ausstattung der geplanten Spielplätze stellen sicher, dass aufgrund des Spielbetriebes nicht mit erheblichen Lärmeinwirkungen zu rechnen ist. Die Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde bescheinigt, dass das Vorkommen besonders geschützter oder seltener Arten im Plangebiet nicht bekannt ist. Auch von den im Verfahren beteiligten Naturschutzbeauftragten und Naturschutzverbänden sind keine entsprechenden Hinweise eingegangen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Frau Nicole Ernst hält die beplante Fläche für eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die deshalb nicht gleichzeitig eine zweckbestimmte Grünfläche sein könne. Sie hält die Schutzgüter Tiere und Pflanzen für eine Abwägung unzureichend erarbeitet und findet die Abwägung der Alternativstandorte nicht nachvollziehbar. Sie fordert die Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach Breuer „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ und die Anlage einer Gehölzpflanzung an der Nordseite des Grabens.

Planungsrechtlich handelte es sich vor Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 160 um einen unbeplanten Außenbereich. Eine Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft lag nicht vor. Dem Entwicklungsziel des wirksamen Flächennutzungsplans zur Förderung naturnaher Landschaftsstrukturen und der Biotopentwicklung wird durch die Ausgestaltung der Freiflächen und durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet nachgekommen.

Für das Vorkommen besonders geschützter Arten der Tier- und Pflanzenwelt wurden von Fachbehörden und –verbänden keine Hinweise gegeben, die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wurden im Umweltbericht angemessen berücksichtigt.

Vor Beginn des förmlichen Planverfahrens wurden diverse Standorte in der Umgebung des Baugebietes Parkwiesen eingehend untersucht und öffentlich diskutiert. Zur Versorgung der örtlichen Spielbedürfnisse steht keine besser geeignete Fläche zur Verfügung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes arbeitet die Stadt Neustadt a. Rbge. seit vielen Jahren mit der 1996 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Zur Sicherung des einheitlichen Umgangs mit der Eingriffsregelung in allen Baugebieten wird das Modell auch in dieser Planung angewendet.

Dem Vorschlag zur Anlage einer Gehölzpflanzung an der Nordseite des Grabens kann nicht gefolgt werden, weil gemäß „Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hannover“ ein 5 m breiter Schutzstreifen nördlich des Grabens freizuhalten ist.

3. Planungsalternativen

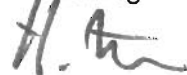
Vor Beginn der förmlichen Planungen zur Herstellung eines Spiel- und Bolzplatzes wurden diverse Standorte in öffentlicher Diskussion auf ihre Eignung untersucht. Der vorliegende Standort vereint nach gründlicher Prüfung am besten die Verträglichkeit von Erreichbarkeit für die Kinder und Jugendlichen und den möglichen Störungen für Natur und Menschen. Es steht keine besser geeignete Fläche zur Versorgung der örtlichen Belange zur Verfügung.

Neustadt a. Rbge. 13.08.2007

Stadt Neustadt a. Rbge.

- Team Stadtplanung -

Im Auftrag



Zerr